

Abschnitt 1. IDENTIFIKATION DES STOFFES / GEMISCHES UND DER FIRMENIDENTIFIZIERUNG**1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR**

Handelsname: KLEIB HYDRO EXTRA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und ABGERATENE Anwendung

verwendet Flexible zweikomponentige Dichtungsmasse auf Portlandzement und eine Acryldispersion zu der wasserdichten Isolierung für Innen- und Außenbereich auf Basis empfohlen.

1.3 DATEN ÜBER DEN LIEFERANTEN DER CHARAKTERISTISCHEN KARTEKLEIB Sp. z o.o.
Pikutkowo 43
87-880 Brześć Kujawski
Telefon: +48 54 233 82 83
Fax: + 48 54 233 82 83
E-Mail: biuro@kleib.pl**1.3. ALARM TELEFONNUMMER**Tel: +48 54 233 82 83 (während der Geschäftszeiten) von 7:00 bis 16:00 988,
112 Festnetztelefone oder die nächstgelegene lokale Feuerwehr-Einheit. E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: bogumil@kleib.pl**1.4. DATUM DER KARTENVORBEREITUNG 03.08.2015 1.5. LETZTES ÄNDERUNGS DATUM**

20/05/2016

Abschnitt 2. MÖGLICHE GEFAHREN**2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches****Klassifizierung gemäß Verordnung 1272/2008 / WE:**

Physikalisch-chemische Gefahren: nicht als gefährlich eingestuft.

Gesundheitsgefahren: Skin Sens. 1 - Sensibilisierung durch Hautkontakt, Gefahrenkategorie 1
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Augenverdammung. 1 - Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 1
H318 - Verursacht schwere Augenschäden Hautreiz. 2- Hautverätzung / -reizung, Kategorie 2
H315 - Reizt die Haut. 1B - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B
STOT SE 3 - Toxische Effekte auf Zielorgane - bei einmaliger Exposition
STOT einmaligee Exposition Kategorie 3
H335 - Kann die Atemwege reizen

Umweltgefahren verursachen: nicht als gefährlich eingestuft.

Zusätzliche Informationen: Nein ...

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (WE) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme:

GHS07 GHS05

Signalpasswort: Achtung**Bestehend aus:** 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

Portland-Zement

Bedrohungen, die auf die Art der Bedrohung hinweisen (H):

H317	kann allergische Hautreaktionen verursachen
H315	Reizt die Haut
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H335	Kann die Atemwege reizen

Sicherheitshinweise (P):

P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, wenn vorhanden und leicht zu entfernen.
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P333 + P313	Bei Hautreizung oder Hautausschlag. Holen Sie sich Ratschläge / Ausschläge. Holen Sie sich Rat / medizinische Hilfe.
P333 + 313	Bei Hautreizung oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501	Inhalt / Behälter gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.

Ergänzende Informationen

Der Gehalt an löslichem Chrom VI im Produkt beträgt weniger als 2 ppm über die auf der Verpackung angegebene Haltbarkeitsdauer. Nach diesem Zeitraum steigt das Risiko einer Chromallergie.

2.3. Sonstige Gefahren

Es gibt nicht genügend Daten, um das Produkt in PBT oder vPvB aufzunehmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Komponenten.

Abschnitt 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Substanz - Das Produkt ist keine Substanz.

3.2. Gemisch - Chemische Charakterisierung

Mischung. Das Produkt basiert auf einer wasserbasierenden, flexiblen Styrol-Acryl-Dispersion unter Zusatz von Hilfsstoffen auf Basis von Portlandzement, Quarzsand und Modifizierungsmitteln.

GEFÄHRLICHE KOMPONENTEN

Nummer	Stoffname	Klassifizierung	%
CAS: 55965-84-9 WE: 611-341-5 Index: 613-167-00-5 Rej.: -	Eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EC No: 247.500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EC-Nummer 220-239-6] (3: 1)	Akutes Tox. 3 H301, Akut Tox. 3 H311, Akutes Tox. 3 H331, Haut Corr.1B H314, Skin Sens. 1 H317, Wasserakute 1 H400, Aquatische Chronische 1 H410	<0,0025

--	--	--	--

CAS: 65997-15-1 WE: 266-043-4 Index: - Ver.: Nicht registrierungspflichtig	Portlandhautklinker	Skin Irrit. 2 H315, Augenverdammung. 1 H318, STOT SE 3 H335, Haut. Sens. 1B H317	> 20
CAS: 68475-76-3 WE: 270-659-9 Index: Rej.: 01-2119486767-17- 0065	Staub aus der Produktion von Portlandzement *	Skin Irrit. 2 - H315, Augenverdammung. 1- H318, STOT SE3-H335, Haut. Sens. 1 B H317	<0,5
CAS: 7720-78-7 WE: 231-753-5 Index: 026-003-00-7 Rej 01-2119513203-57	Reduktion Cr (VI) Eisensulfat	Acute Tox. 4 * H302 Augenreizung. 2 H319 Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens.1 H317	<0,5

* Stoffe, für die maximale Arbeitsplatzkonzentrationen bestimmt wurden Relevante

H-Sätze - siehe Abschnitt 16

PBT / vPvB-Stoffe: Das Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT und vPvB eingestuft sind.

Abschnitt 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei alarmierenden Symptomen sofort einen Arzt aufsuchen oder den Patienten ins Krankenhaus bringen, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Mit aufgerollten Augenlidern spülen Sie die Augen mindestens 15 Minuten lang mit fließendem Wasser aus. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt

Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen und gründlich abspülen. Holen Sie sich Rat von einem Dermatologen, wenn Hautreizungen auftreten.

Einatmen

Nach dem Einatmen des Produkts den Verletzten aus dem betroffenen Bereich rausführen / raustragen und in eine Position bringen, in der er frei atmen kann. Sorgen Sie für Zugang zu frischer Luft. Bei anhaltenden Symptomen ärztlichen Rat einholen. Legen Sie die bewusstlose Person in die Seitenlage.

Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen. Trinke ein paar Gläser Wasser. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstlosigkeit keine oralen Mittel verabreichen, ohne vorher Ihren Arzt zu konsultieren. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn Probleme auftreten oder bestehen bleiben.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Beim Einatmen: Keine Daten verfügbar.

Augen- und Hautkontakt: Bei empfindlichen Personen nach direktem Kontakt kann das Produkt zu Haut- / Augenreizungen führen

Verschlucken: Kann beim Verschlucken Reizung und Erbrechen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und spezielle Behandlung der Verletzten

Bei alarmierenden Symptomen sofort ärztliche Hilfe anfordern, Sicherheitsdatenblatt, Verpackung und Etikett vorzeigen.

Abschnitt 5. Im Falle eines Brandes

5.1. Löschmittel

Geeignet: Das Produkt ist nicht brennbar. Wasserdampf, Schaum, CO₂ Feuerlöscher, Pulverlöscher mit ABC oder BC Löschpulver.

Falsch: kompakte Wasserstrahlen

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar. Dämpfe und Gase, die bei einem Brand entstehen, nicht einatmen. Verbrennungsprodukte können Kohlenstoffdioxid, Stickoxide und andere gefährliche Gase und Dämpfe enthalten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Verfahren zum Löschen von Feuerbränden befolgen. Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, durch Besprühen mit Wasser aus sicherer Entfernung kühlen; wenn möglich und gefahrlos aus dem Gefahrenbereich zu entfernen und weiterzusprühen, bis sie vollständig abgekühlt sind. Nach dem Löschen von Kanalisation und Wasser kein Abwasser in das Feuer gelangen lassen. Abfälle und Rückstände müssen nach den geltenden Vorschriften entsorgt werden. Die Verwendung von voller Schutzkleidung und einem Atemschutzgerät wird empfohlen.

Abschnitt 6. Verfahren bei unbeabsichtigter Freisetzung in die Umwelt

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Im Notfall benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden. Beschränken Sie den Zutritt von Unbefugten auf den Fehlerbereich bis zum Abschluss entsprechender Reinigungsarbeiten. Beachten Sie die empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen, verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitte 7 und 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in konzentrierter Form in Abwasser, Wasser oder Erdreich gelangen lassen. Entfernen Sie wie in Abschnitt 13 beschrieben.

6.3. Methoden und Materialien zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Entfernung von Kontaminationen

Im Falle des Verschüttens größerer Mengen, sammeln Sie mit saugfähigem Material (zB Sand, Kieselgur, Sägemehl) in einen gekennzeichneten Behälter, dann entsorgen Sie. Spülen Sie die Rückstände mit viel Wasser ab, sammeln und entsorgen Sie das Wasser zur Entsorgung - nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8, 13 und 15.

Abschnitt 7. VERHALTEN MIT STOFFEN UND GEMISCHEN UND IHRE LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beachten Sie bei der Verwendung und Lagerung des Produktes die allgemein gültigen Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mit Chemikalien.

Empfehlungen zur sicheren Handhabung

Das Produkt ist nicht brennbar. Verwenden Sie wie vorgesehen und wie in den Anweisungen des Herstellers empfohlen. Beachten Sie die persönlichen Hygienevorschriften, tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung auf (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar.

Empfehlungen zur Arbeitshygiene

Augen- und Hautkontamination vermeiden. Beachten Sie die allgemein gültigen Arbeitsschutzbestimmungen. Befolgen Sie die Regeln der guten industriellen Hygiene. Nicht am Arbeitsplatz essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände mit Seife und Wasser waschen. Verwenden Sie keine kontaminierte Kleidung. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen, vor erneutem Tragen reinigen / waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von gegenseitigen Inkompatibilitäten

Das Produkt sollte in einem separaten, gut belüfteten Raum in original verschlossenen, aufrecht stehenden Behältern aufbewahrt werden; Bei Raumtemperatur lagern. Einfrieren und übermäßige Erhitzung nicht zulassen - dies kann die Stabilität und die Anwendungseigenschaften des Produkts beeinträchtigen.

7.3. Spezifische Endanwendung (en)

Siehe Seite 1. Weitere Informationen erhalten Sie vom Hersteller / Lieferanten.

Abschnitt 8. EXPOSITIONSKONTROLLE UND INDIVIDUELLER SCHUTZ

8.1. PARAMETER BEZÜGLICH DER KONTROLLE

Die höchsten Konzentrationsgrenzwerte in der Arbeitsumgebung / Überwachungsverfahren.

Minister für Arbeit und Sozialpolitik vom 23. Juni 2014. zu den höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (Dz.U.2014 Nr. 0, Pos. 817)

Nicht angegeben.

Überwachungsverfahren

Art, Art und Häufigkeit der Prüfungen und Messungen sollten den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Gesundheitsminister vom 2. Februar 2011 über die Prüfung und Messung von gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt von 2011 Nr. 33, Punkt 116).

Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar.

8.2. EXPOSITIONSKONTROLLE

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beim Umgang mit dem Produkt und dem persönlichen Schutz ist für ausreichende Belüftung zu sorgen. Sorgen Sie für Zugang zu fließendem Wasser und lassen Sie die Hände nicht mit Wasser aus dem Eimer, der zum Reinigen der Werkzeuge verwendet wird, waschen. In der Nähe von Arbeitsplätzen wird die Installation von Augenspülnern empfohlen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Mit dem Produkt kontaminierte Kleidung entfernen. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen, keine Medikamente während der Arbeit einnehmen

Atemschutz

Keine Notwendigkeit für Belüftung. Bei unzureichender Belüftung, bei Arbeiten in der Atmosphäre mit dem Aerosolgehalt des Produkts (Molekularfilter - weiß markiert und mit dem Symbol P2).

Handschutz

Tragen Sie beim Umgang mit dem Produkt geeignete Schutzhandschuhe, z. B. Butyl, Nitril. Handschuhe nach EN 374 mit einer Durchdringungszeit > 480 min. Die Schutzeigenschaften von Handschuhen hängen nicht nur von der Art des Materials ab, aus dem sie hergestellt sind. Die Dauer der Schutzwirkung kann für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein. Bei vielen Substanzen ist es nicht möglich, die Schutzzeit von Handschuhen genau abzuschätzen. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Handschuhparameter sollte beim Gebrauch des Produkts darauf geachtet werden, ob die Handschuhe ihre schützenden Eigenschaften behalten

Augenschutz

Eine dicht schließende Schutzbrille tragen, um das Produkt vor Spritzern zu schützen.

Hautschutz

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Beinen mit ausreichendem Schutz gegen Material unter die Kleidung bekommen. Wasserdichte, lange Arbeitsschuhe. Es wird empfohlen, dass Kleidung und Schuhe chemisch resistent gegen die Mischung sind.

Überwachung der Umweltexposition

Keine spezifischen Empfehlungen.

Abschnitt 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

	Komponente A	Komponente B
Verpackungspapierbeutel	25 kg Kanister	10 l (10 kg)
Aussehen:	graues Pulver,	milchige Flüssigkeit
Geruch:	keiner spezifischen	Acrylschwelle
(Wahrnehmbarkeit) Geruch:	keine Daten	keine Daten
pH:	8 -11	8.5 -8.9
Schmelzpunkt	nicht verfügbar	icht verfügbar
Temperatur / Siedebereich:	unbekannt	100 ° C
Flammpunkt:	nicht	entflammbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten	Keine Daten
Brennbarkeit	ist nicht brennbar	nicht verfügbar
obere untere Explosionsgrenze	Keine Daten	Keine Daten
Vapor Pressure Begrenzung	keine Daten	keine Daten
relativer Viskosität	Keine Daten	Keine Daten
Dichte auf Luft:	keine Daten	keine Daten
Dichte der Mischung aus A + B:	1,7 g / cm 3	
Löslichkeit in Wasser:	unlöslich	löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol / Wasser	keine Daten	keine Daten vorhanden:
Selbstentzündungstemperatur	keine Daten	keine Daten vorhanden:
Zersetzungstemperatur	keine Daten:	keine Daten
Viskosität	keine Daten: keine Daten	keine Daten
explosive Eigenschaften:	keine hat	keine Eigenschaften

Oxidierend:

besitzt nicht,

hat nicht

9.2. WEITERE ANGABEN

Das Fertigpräparat ist eine dicke Paste mit einem pH-Wert von 9-10

Abschnitt 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Säuren. In Gegenwart von Feuchtigkeit reagiert es mit Leichtmetallen und erzeugt Wasserstoff

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Verarbeitungstemperatur 5 bis 25 o C. Vor Überhitzung, Sonneneinstrahlung und Frost schützen. Vor Feuchtigkeit und starken Säuren schützen. Reagiert mit Wasser und härtet aus.

10.5. Unverträgliche Materialien

Pulverisiertes Aluminium.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine gefährlichen Reaktionen oder gefährliche Zersetzungsprodukte.

Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Allgemeine Informationen

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Nicht angegeben für dieses Gemisch.

Substanz	Test	Wert	Expositionswege	Sorte
Mischung von 5-Chlor-2	LD50	von 200 bis 1000 mg / kg	Haut	Ratte
-methyl-2H-isothiazol-3-on	LD 50	550 mg / kg	oral	Ratte
und 2-Methyl-2H-	LC 50	0,31 mg / l	Einatmen (Stäube, Nebel)	Ratte
isothiazol-3-on (3: 1)				

Calciumhydroxid [1305-62-0]:

Calciumhydroxid ist keine Substanz, die durch hohe Toxizität gekennzeichnet ist.

Oral LD50> 2000 mg / kg m.c. (OECD 425, Ratten);

Leder LD50> 2500 mg / kg m. (OECD 402, Kaninchen);

Einatmen: Keine Daten

Ätz- / Reizwirkung

bei empfindlichen Personen durch direkten Kontakt Produkt kann zu Reizungen der Haut / Augen verursachen.
Einatmen: Kurzzeitige Exposition verursacht Reizungen der Nase, des Rachens und der Lunge. Hautkontakt: Im Einzelfall können Reizungen, Rötungen und trockene Haut auftreten.
Augenkontakt: Reizung, Brennen, Rötung und Tränen können auftreten.

Sensibilisierende Wirkungen

Mögliche Sensibilisierung bei Hautkontakt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Toxizität bei wiederholter Verabreichung Wiederholte Exposition der Haut mit einer Mischung aus Zement und Wasser kann Verbrennungen verursachen. Die Wirkung der reizenden Mischung ist bei Kontakt mit trockener und rissiger Haut erhöht. Chronische Exposition gegenüber dem Zement kann die Ursache vieler Krankheiten, unter denen die am häufigsten beobachteten: chronische Entzündung der Schleimhäute der Nase, des Rachens und des Kehlkopfes, Asthma bronchiale, Staublunge und Emphysem.

Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende

Wirkungen Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome und Wirkungen der Exposition

Einatmen: Keine Daten verfügbar.

Verschlucken: Kann beim Verschlucken Reizung und Erbrechen verursachen.

Abschnitt 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Allgemeine Informationen:

Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft, siehe Abschnitt 2. Das Produkt ist schwer biologisch abbaubar. Das Produkt enthält Inhaltsstoffe, die eine starke Wassertrübung verursachen können. Nach der Einleitung einer größeren Menge des Produkts in Gewässer kann es aufgrund der alkalischen Natur und des pH-Anstiegs der Gewässer für aquatische Organismen schädlich sein.

12.1. Toxizität für Wasserorganismen

Substanz	Test	Wert	Risiko	Sorte
Mischung von 5-Chlor-2	LC 50	0,19 mg / l	96 h	Fisch
-methyl-2H-isothiazol-3-on und	CE 50	0,16 mg / l	48 h	Wirbellose
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	LC 50	0,027 mg / l	72 h	Algen
(3: 1)				

12.2. Abbaubarkeit:

Eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EC: 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EC: 220-2396] (3: 1) (CAS: 55965-84-9):

OECD 301 D Closed Bottle Test: Biologische Abbaubarkeit > 60% (Schlammorganismen) (OECD 301 D), S 200, schnelle Bioabbau / Eliminierung.

12.3. Die Fähigkeit zur Bioakkumulation

Aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts besteht kein Grund zur Bioakkumulation.

Oktanol / Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow): keine Daten für das Gemisch.

Biokonzentrationsfaktor (BCF): keine Daten für das Gemisch.

- | | |
|---|--|
| 12.4. Mobilität im Boden | Keine Daten verfügbar |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | Erfüllt die PBT- oder vPvB-Kriterien nicht |
| 12.6. Andere schädliche Wirkungen | Keine Daten verfügbar. |

Abschnitt 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Allgemeine Informationen

Wenn möglich, Abfallerzeugung verringern oder eliminieren. Beachten Sie die Vorsichtsmaßnahmen in Abschnitt 7 und Abschnitt 8.

13.1. ENTSORGUNG

Verfahren zur Abfallklassifizierung: das Recht auf den Ort der Herstellung auf der Grundlage von Kriterien in den geltenden Vorschriften enthalten (Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über Abfälle Dz.U.2014 Nr 0, Po 1923).

Wenn das Produkt in jedem verwendet wurde, Bei weiteren Vorgängen / Prozessen sollte der Endbenutzer den entstehenden Abfall definieren und den richtigen Code vergeben. Der detaillierte Abfallcode hängt vom Ort und der Art der Verwendung des Produkts ab.

08 01 12 - Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme aufgeführt ist unter 08 01 11

10 13 82 ausrangierten Artikel

Abfallmaterial Verfahren

Kleine Mengen in einer Deponie in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Vorschriften platziert werden können. Größere Mengen trockener oder gehärteter Produkte sollten gemäß den Empfehlungen der zuständigen Behörden gelagert werden. Entsorgungsmethoden sollten mit der zuständigen Umweltschutzbehörde abgestimmt werden. Große Mengen an Abfall von den geltenden Vorschriften entsorgt (Gesetz vom 14. Dezember 2012 Waste Dz.U.2013 No. 0 poz.21 geltende Fassung).

Entsorgung von Verpackungsabfällen Die Wiederverwertung (Recycling) oder die Entsorgung von Verpackungsabfällen sollte in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfolgen.

15 01 02 - Verpackungen aus Kunststoff

15 01 04 - Verpackungen aus Metall

15 01 01 - Verpackungen aus Papier und Pappe Abschnitt

Abschnitt 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt ist nicht als gefährliches Transportmittel klassifiziert.

ACHTUNG: Die Verpackung mit dem Produkt sollte gegen Transport, Witterung und Feuchtigkeit geschützt sein.

14.1. UN-NUMMER - Nicht als Gefahrstoff eingestuft

14.2. Eigentumsrecht UN - Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3. KLASSE (N) BEDROHUNGEN IM TRANSPORT - Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4. VERPACKUNGSGRUPPE - Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5. GEFAHREN FÜR DIE UMWELT - Nicht als Gefahrstoff eingestuft

14.6. BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR ANWENDER –

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.7. Bulk-Transport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und der IBC-Code

-nicht als Gefahrgut eingestuft

Zusätzliche Informationen für den Landverkehr (RID ADR)

Straße und Schiene - ADR / RID

Nicht als Gefahrstoff eingestuft.

Seetransport - IMDG

Es ist nicht als gefährliches Material eingestuft.

Lufttransport - ICAO / IATA

Nicht als gefährliche Substanz eingestuft.

Abschnitt 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz für den Stoff und das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45 / EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 793/93 und der Verordnung (EG) Nr 1488/94 sowie der Richtlinie 76/769 / EWG des Rates und der Richtlinien 91 / 155 / EWG, 93/67 / EWG, 93/105 / EG und 2000/21 / EG mit späteren Änderungen
2. Verordnung des Europäischen Parlament und der Rat Verordnung (EG) Nr 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und zur Aufhebung der Richtlinie 67/548 / EWG und 1999/45 / EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU ABl. L 353 vom 31.12.2008, in der geänderten Fassung).
3. Mit der Verordnung (EU) Nr 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
4. Das Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (konsolidierter Text, Dz.U.2011 Nr. 63, Position 322).
5. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung von Verpackungen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Gemische sowie einiger Gemische (Dz.U.2012 Nr. 0 Pos. 445 mit späteren Änderungen).
6. Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über die Kriterien und das Verfahren zur Einstufung chemischer Stoffe und ihrer Gemische (Dz.U.2012 Nr. 0, poz.1018 mit späteren Änderungen).
7. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsgefährdender Faktoren im Arbeitsumfeld (Dz.U.2014 Nr. 0 Pos. 817).
8. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorhandensein chemischer Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Gesetzblatt Nr. 11, Pos. 86 Nr. 86, in der geänderten Fassung).
9. Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (Dz.U.2005 Nr. 259, Position 2173).
10. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Prüfung und Messung schädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld (Dz.U.2011 Nr. 33, Position 116).
11. Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (Dz.U.2011 Nr. 227 Pos. 1367 mit späteren Änderungen).
12. Regierungserklärung vom 26. Juli 2005. Auf dem Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der

Straße stellen nicht sicher (ADR) in Genf unterzeichneten am 30. September 1957 (Gesetzblatt 2005 Nr 178, Position 1481, in der geänderten Fassung).

13. Das Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Dz.U.2013 Nr. 0, Punkt 21 mit späteren Änderungen).
14. Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Dz.U.2013 Nr. 0, Pos. 888).
15. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (Dz.U.2014 Nr. 0, Position 1923).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht für das Gemisch durchgeführt.

Abschnitt 16. SONSTIGE

ANGABEN Bedeutung der auf der Registerkarte aufgelisteten Ausdrücke und Abkürzungen.

Akut Tox 3 - Akute Toxizität, Kategorie 3

Skin Corr. 1B - Ätz- / Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B

Skin Sens. 1 - Sensibilisierung der Haut, die Kategorie 1

Aquatic Acute 1 - gefährlich für die aquatische Umwelt, akute Kategorie 1

Aquatic Chronic 1 - gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Kategorie 1.

H301 - Giftig bei Verschlucken

H311 - Giftig bei Berührung mit der Haut

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und Augenschäden

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H331 - Giftig beim Einatmen

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 - Sehr giftig auf Wasserlebewesen, verursacht lang anhaltende Wirkungen

NDS - Höchstzulässige Konzentration am Arbeitsplatz - die höchstzulässige Konzentration gewichteter Mittelwerte, deren Auswirkungen auf den Arbeitnehmer während der achtstündigen Arbeitszeit während seiner gesamten beruflichen Tätigkeit keine Auswirkungen auf seine Gesundheit und die Gesundheit seiner künftigen Generationen haben sollten

NDSch - Die höchstzulässige momentane Konzentration

NDSP - Höchste akzeptable Deckenkonzentration

SVHC - besonders besorgniserregende Stoffe

vPvB (Stoff) Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

PBT (Stoff) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

DL50 - tödliche Dosis - die Dosis, bei der der Tod von 50% der getesteten Tiere in einem bestimmten Zeitraum beobachtet wird

CL50 - letale Konzentration - Konzentration, bei der der Tod von 50% der getesteten Tiere innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls beobachtet wird

CE50 - Effektive Konzentration - effektive Konzentration von Substanzen, die eine Reaktion in Höhe von 50% des Maximalwertes verursachen

BCF - Biokonzentrationsfaktor (Biosilance) - das Verhältnis der Konzentration einer Substanz im Körper zu ihrer Konzentration in Wasser im Gleichgewichtszustand

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Agreement on Dangerous Goods by Road)

RID - Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (*Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail*)

IMDG - Internationaler Code für gefährliche Güter (*International Maritime Dangerous Goods Code*)

IATA - Internationale Vereinigung der Luftfrachtführer (*International Air Transport Association*)

CAS - die Nummer, die der Chemikalie in der Liste zugewiesen ist *Chemical Abstracts Service*

EG - Referenznummer, die in der Europäischen Union zur Identifizierung gefährlicher Stoffe verwendet wird, insbesondere solche, die in der Europäischen Liste der Stoffe mit kommerziellem Wert eingetragen sind (*EINECS – ang. European Inventory of Existing Chemical Substances*), oder in der Europäischen Liste der benannten chemischen Stoffe ELINCS (*ang. European List of Notified Chemical Substances*), oder Liste der in der Veröffentlichung aufgeführten Chemikalien „No-longer polymers“

UN-Nummer - eine vierstellige Materialidentifikationsnummer in der UN-Liste gefährlicher Stoffe aus den UN-Modellvorschriften, der das einzelne Material, Gemisch oder Objekt zugeordnet ist

Die in der Karte enthaltenen Daten sollten nur als Hilfe für die sichere Handhabung bei Transport, Verteilung, Verwendung und Lagerung behandelt werden. Die Karte ist kein Zertifikat für die Produktqualität.

Die in der Karte enthaltenen Informationen gelten nur für das Titelprodukt und sind möglicherweise nicht gültig oder nicht ausreichend für dieses Produkt, das in Kombination mit anderen Materialien oder Anwendungen verwendet wird. Die Person, die das Produkt verwendet, ist verpflichtet, alle anwendbaren Normen und Vorschriften einzuhalten und trägt auch die Verantwortung, die sich aus der unsachgemäßen Verwendung der in der Karte enthaltenen Informationen oder der unsachgemäßen Verwendung des Produkts ergibt.

Aktualisierung: 20.05.2016 - Allgemeine Aktualisierung

Ende des Sicherheitsdatenblattes.